

Beschluss

der Regionalkommission Nord

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon 0761-200-586

www.caritas.de

am 10. Januar 2023

Die Regionalkommission Nord
beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
 1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.
 2. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer VI des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 2023

gez.
Kerstin Bettels
Vorsitzende der Regionalkommission Nord

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Beschluss zur Tarifrunde 2022 für die Anlage 33 zu den AVR wird die Tarifeinigung für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst im Rahmen der Tarifrunde 2022 zum TVöD-B/VKA auch für den Geltungsbereich der Regionalkommission Nord für die Anlage 33 zu den AVR nachvollzogen. Die durch Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 beschlossenen Änderungen zu den mittleren Werten der

- Praxisanleiterzulage samt Einmalzahlung
 - SuE-Zulage samt Einmalzahlung
 - Wohn- und Werkstattzulage samt Einmalzahlung und
 - zu den Regenerationstagen
- werden umgesetzt.

Ferner werden die durch Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 beschlossenen Anpassungen der Werte der Entgeltgruppe S 9 ab 1. Oktober 2024 für den Bereich der Regionalkommission Nord umgesetzt.

Der Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 enthält darüber hinaus im Wesentlichen folgende Änderungen, für die ausschließlich die Bundeskommission zuständig ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung:

- Umfang der Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten,
- fachpraktischen Ausbildung als einschlägige Berufserfahrung,
- Änderungen und Ergänzungen der Tätigkeitsmerkmale und
- Änderungen der Stufenlaufzeiten ab 1. Oktober 2024.

Sofern sich für Mitarbeiter durch die Änderungen ab dem 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 Änderungen ergeben, erfolgt eine Höhergruppierung nur auf Antrag des Mitarbeiters, um mögliche Schlechterstellungen zu vermeiden. Dieser Antrag kann von Mitarbeitern, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert sind, bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden und wirkt bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Höhergruppierung, in Anlehnung an das Inkrafttreten der Regelungen im öffentlichen Dienst, auf den 1. Juli 2022 zurück. Über den Antrag ist dabei unter Zugrundelegung der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Regelungen zu entscheiden.